



Carolina Riveros Ferrada

Nachehelicher Unterhalt

Eine rechtsvergleichende
Untersuchung zum deutschen,
spanischen und chilenischen Recht



PETER LANG

Einleitung

Eine dauerhafte Ehe zu führen ist zuweilen schwierig und scheint manchmal auch unmöglich¹. Die Ehe auf Lebenszeit bleibt für viele Menschen ein unerreichtes Ideal. Somit ist die Scheidung in unserer Gesellschaft ein bedeutendes Thema².

Abgesehen von Malta, Vatikanstadt, Andorra und den Philippinen kennen alle Rechtsordnungen die Scheidung. Chile befindet sich in einem Prozess zur Modernisierung des Familienrechts. Bis 2004 hatte auch Chile keine Scheidung. Im November 2004 hat sich diese Situation durch die Einführung der Scheidung geändert³.

Freilich ist die Entwicklung von Rechtsprechung und Lehre in Chile noch nicht vollständig, so dass die Erfahrungen anderer Länder hilfreich sind. Der Sinn der Rechtsvergleichung im Allgemeinen liegt gerade darin – über die nationale Wissenschaft hinaus – ein breites Spektrum an Diskussionsmaterial und einen Vorrat an Lösungen aufzuzeigen⁴.

Das Scheidungsrecht ist in jedem Land abhängig von der jeweiligen Kultur. Wie jedoch die Erfahrung der *Commission on European Family Law* (CEFL)⁵ zeigt, können allgemeine Elemente in verschiedenen Scheidungsrechten gefunden werden. Diese Beobachtung gilt auch für die Scheidungsrechtsfolgen, insbesondere für das nacheheliche Unterhaltsrecht. In manchen Ländern, wie z. B. in Chile, tritt eine Einmalleistung an die Stelle des nachehelichen Unterhalts. Spanien stellt sich als Mittelweg oder Brücke zwischen der chilenischen Lösung und dem deutschen nachehelichen Unterhaltsrecht dar. Um die Klarheit und Plastizität dieser Arbeit für den deutschen Leser zu verbessern, wird der Begriff „nachehelicher Unterhalt“ auch als allgemeiner Terminus verwendet, der sowohl Einmalleistungen als auch periodische Zahlungen nach der Ehe einbezieht.

1 Knöpfel, S. 131.

2 Martiny, Ehescheidung, <http://www.ejcl.org/83/art83-3.html>. Stand. 22.03.2006

3 Ehegesetz N° 19.947 v. 17. Mai 2004.

4 Koch/Magnus/Winkler von Mohrens, IPR, S. 310; 315; Rheinstein, Einführung S. 15, 27. Auch interessant dazu Coester-Waltjen, Ehe und Familie, S. 86. Siehe auch jüngste Rechtsprechung OLG München, FamRZ 2009, 1593 f.

5 Siehe www.law.uu.nl/priv/cefl, Stand. 22.03.2006; Boele-Woelki, /Martiny, ZEuP 2006 S. 6 ff.; Pintens, FamRZ 2005, 1601 ff.

Das Unterhaltsrecht wurde als Objekt dieser Arbeit gewählt, weil dies ein Schwerpunkt der Familienrechtspraxis ist⁶ und sich das geltende Recht in den letzten 5 Jahren im chilenischen, spanischen sowie im deutschen Recht zum Teil grundlegend geändert hat⁷. Diese Veränderungen gründen sich auf kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Familie und der Lebensgestaltung des Einzelnen. Es lässt sich erkennen, dass sich sowohl Wertvorstellungen und Weltanschauungen als auch die Lebensrealität der betreffenden Gesellschaften geändert haben und dies Auswirkungen auf die Gestaltung des Rechts der jeweiligen Rechtsordnungen gehabt hat. Besonders bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die kontinuierliche Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit und der enorme öffentliche Druck in der chilenischen Gesellschaft für ein scheidungsfreundliches Eherecht.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht dabei die Frage, welche grundlegenden und signifikanten Parallelen und Differenzen im Rahmen des nachehelichen Unterhaltsrechts zwischen diesen genannten Ländern existieren. Insbesondere stellt sich mit neuer Aktualität die Frage nach der rechtsethischen Rechtfertigung des deutschen nachehelichen Unterhaltsrechts nach dem neuen UÄnG vom 2007 sowie nach dem Verhältnis zwischen dem nachehelichen Unterhalt und dem gesetzlichen Güterstand nach der neuen Reform des Zugewinnausgleichs⁸. Ziel dieser Arbeit ist es ebenfalls Erkenntnisse zu gewinnen, ob und in welcher Form das Verschuldensprinzip Bedeutung in den untersuchten Ländern haben könnte. Es wird ein anschauliches Bild der gegenwärtigen Rechtslage des spanischen und chilenischen Rechts gezeichnet. Insbesondere für den deutschen Juristen werden die gemeinspanische, katalanische und chilenische Scheidung und Scheidungsrechtsfolge zugänglich gemacht.

In Spanien spielt das Foralrecht eine bedeutende Rolle. Als Beispiel wird im Rahmen dieser Arbeit das katalanische Recht beim Rechtsvergleich einbezogen, der Schwerpunkt liegt aber beim gemeinspanischen Recht. Eine genauere Be-

6 Vom 23. bis 26. September 2008 fand der 67. Deutsche Juristentag statt. Die Zivilrechtliche Abteilung befasst sich mit der Fragestellung, ob die familienrechtlichen Ausgleichssysteme, d. h. Unterhalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich nach der Auflösung des Zusammenlebens noch zeitgemäß sind. Siehe auch Dethloff, Gutachten S. 4 f; Wellendorf, JURA 2008 S. 647; Vgl. Sachsen, Focus Nr. 13 v. 23. März 2009, S. 34 ff.

7 Seit dem 1.1.2008 gilt in Deutschland das neue Unterhaltsrechtsänderungsgesetz UÄndG v. 21.12. 2007, BGBl 2007 I 3189. Bei Spanien siehe Gesetz 15/2005 v. 8. Juli 2005. Boletín Oficial del Estado v. 9. Juli 2005. Siehe auch Martín-Casals/Ribot FamRZ 2006, 1331 ff.

8 Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrecht, BGBl 2009 I 1696.

leuchtung der verschiedenen autonomen Regionen Spaniens würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Die in dieser Arbeit behandelten Rechtssysteme aus Spanien und Chile sind in der deutschen Literatur unterrepräsentiert⁹. In Bezug auf das Forschungsthema wäre sicherlich eine Betrachtung des französischen oder englischen Rechts interessant; da zu diesen Rechtssystemen jedoch ein großer Fundus an Literatur vorhanden ist¹⁰, konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf die Kompensationsmodelle des spanischen und chilenischen Rechts.

Die zugrunde liegende Arbeit ist in ihrer Darstellung in zwei Teile aufgeteilt. Im ersten Teil wird, nach einer kurzen Darstellung der soziologischen Aspekte jeder Gesellschaft, schwerpunktmäßig auf die geltende Rechtslage eingegangen. Im zweiten Teil wird zunächst das Verhältnis zwischen dem nachehelichen Unterhalt und dem gesetzlichen Güterstand herausgearbeitet. Anschließend wird die Tragweite des Eigenverantwortungsprinzips sowie das Verhältnis zwischen dem nachehelichen Unterhalt und dem Verschuldensprinzip behandelt. Schließlich werden die Ergebnisse dieser Untersuchung in einer vergleichenden Gegenüberstellung näher betrachtet und bewertet.

9 Dollinger-Richter, Diss.; Brenniger, Diss.; Samtleben, StAZ 2004, S. 285 ff.

10 Allgemein: Dethloff, Diss.; Pintens, FamRZ 2003, 334 f.; Frankreich: Ferrand, FamRZ 2004, 1424 f.; Furkel/Gergen FamRZ 2005, 1621; Ferrand, FamRZ 2006, 1316; Menne, FuR 2006, S. 3; Gergen, Das französischen Scheidungsfolgenrecht. England: Siehe Lowe, The English Law S. 71; Cretney, Maintenance S. 57 ff.; Everitt, Diss., S. 214 ff.; Scherpe, FamRZ 2006, 1314 f.